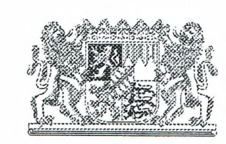
LANDESAMT FÜR FINANZEN
Dienststelle Würzburg

Rechtsabteilung



Abschrift

LfF - Dienststelle Würzburg, Postfach 52 09, 97002 Würzburg

Amtsgericht Würzburg
Familiengericht
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Auskunft erteilt
Herr Orf

Telefon
0931 4504 6330

Telefax
0931 4504 6343

Ihr Sachbearbeiter ist erreichbar
Mo. - Fr. 8:00 - 11:30 Uhr
fiskalat-wue@lff.bayern.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte angeben Unser Geschäftszeichen	Zimmer-Nr.	Datum
	8264/16-7od-6F2	509	13.06.2016

Anlage(n)
2 Abschriften

In Sachen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen -Dienststelle Würzburg-, Weißenburgstr. 8, 97082 Würzburg

- Antragsteller -

gegen

Herrn **Ingo Porada**, Riemenschneiderstr. 1, 97072 Würzburg, geb. 21.09.1957

- Antragsgegner -

wegen Festsetzung von Unterhalt im **vereinfachten Verfahren**

wird namens und im Auftrag des Antragstellers beantragt,

den Unterhalt, den der Antragsgegner für das Kind

Mieke-Hitomi Porada, geb.: 28.07.2008, wohnhaft Grünewaldstr. 5, 97072 Würzburg, gesetzlich vertreten durch Julia Neumbo zugunsten des Antragstellers als Rechtsnachfolger zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

...

1. Rückständiger Kindesunterhalt:

01.01.2013	-	30.06.2014	= 18 Monate à 133,00 EUR	=	2.394,00 EUR
01.07.2014	-	30.06.2015	= 12 Monate à 180,00 EUR	=	2.160,00 EUR
01.07.2015	-	31.12.2015	= 6 Monate à 192,00 EUR	=	1.152,00 EUR
01.01.2016	-	30.06.2016	= 6 Monate à 194,00 EUR	=	1.164,00 EUR
					6.870,00 EUR

2. Ab 01.07.2016 100 % des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe, veränderlich gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB. Dieser Unterhalt vermindert sich um das Kindergeld für ein erstes Kind, derzeitiger Zahlbetrag somit monatlich 194,00 EUR.

   Eine Festsetzung für die dritte Altersstufe wird nicht beantragt, weil ab Vollendung des 12. Lebensjahres keine UVG-Leistungen mehr bezahlt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, liegen seit dem 05.01.2013 vor.

Das Kindergeld erhält die Mutter.

Zwischen dem Kind Mieke-Hitomi Porada und dem Antragsgegner besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Kind hat kein Einkommen und lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt.

Der Antragsteller erbringt für das o.g. Kind seit dem 01.01.2013 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Bis zur Höhe dieser Leistungen ist der Unterhaltsanspruch des Kindes gem. § 7 UVG auf den Antragsteller übergegangen.

Der beantragte Unterhalt übersteigt nicht die Leistungen, die der Antragsteller an das o.g. Kind erbringt.

Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 UVG kann der Antragsteller auch künftigen Unterhalt geltend machen.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel errichtet worden.

Die für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder eingeführten Vordrucke muss der Antragsteller gem. § 1 Abs. 2 Kindesunterhalt-Formularverordnung (KindUFV) nicht verwenden.

Ich beantrage bereits jetzt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

gez.

Orf